Thurgau

Strassenverkehrsrecht

Schwerpunkt Veteranenfahrzeuge

Josef Enk Chefexperte Fahrzeugprüfungen

6. Okt. 2018 – aktualisiert April 2021

Themenübersicht

- Veteranenfahrzeuge - Organisationen, Definition
- Gesetzliche Grundlage
- Status Veteranenfahrzeuge
- Import - Erstzulassung
- Problemfelder Veteranenfahrzeuge
- Beleuchtung / Richtungsblinker
- Motoreinachser mit Anhänger

Unser Ziel

Mit den Fahrzeugen von gestern auf Strassen von Morgen

Mit den Gesetzen von morgen !

Veteranenfahrzeuge in der Landwirtschaft

Freunde alter Landmaschinen der Schweiz

Zum Zweck der Interessenwahrung ist der Verband Mitglied bei der SWISS HISTORIC VEHICLE FDERATION

https://www.shvf.ch/de/

SHVF
SWISS HISTORIC VEHICLE FEDERATION

Veteranenfahrzeuge in der Landwirtschaft

SWISS HISTORIC VEHICLE FDERATION

SHVF
SWISS HISTORIC VEHICLE FEDERATION

In dieser Organisation sind nebst verschiedenen Automobil-Veteranen-Vereinigungen auch die Freunde alter Motorräder Schweiz integriert

Dachorganisation gegründet, um die Interessen der Eigentümer gegenüber den Behörden besser zu vertreten

Dieser wirkt seitdem auch als nationale Vertretung der FIVA in der Schweiz (ANF-Status - Autorité Nationale de la FIVA)

FIVA

FEDERATION
INTERNATIONALES DES
VEHICULES
ANCIENS

DIE FIVA IST DER WELTVERBAND DER LÄNDER-CLUBS FÜR HISTORISCHE FAHRZEUGE

Die FIVA fördert auch den Erhalt der historischen Fahrzeuge, führt ein Inventar der Fahrzeuge mit Identitätskarte und pflegt Kontakte mit der UNESCO im Hinblick auf deren Anerkennung als technisches Kulturgut.

FIVA ID Karte

Die FIVA Identitätskarte ist ein Dokument, welches die Originalität und die Authentizität eines erhaltenswerten Fahrzeuges bescheinigt.

FIVA-Identitätskarten als Echtheitszertifikate nach Zustandskategorien

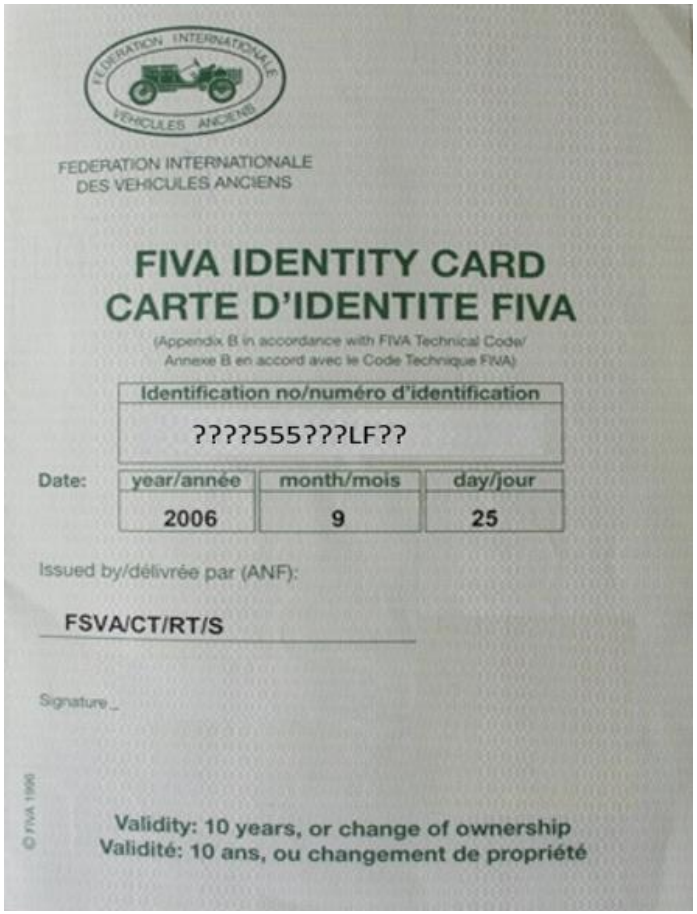
FEDERATION INTERNATIONALE
DES VEHICULES ANCIENS

FIVA IDENTITY CARD
CARTE D'IDENTITE FIVA

(Appendix B in accordance with FIVA Technical Code/
Annexe B en accord avec le Code Technique FIVA)

Identification no/numéro d'identification
????555???LF??

Date:	year/année	month/mois	day/jour
	2006	9	25

Issued by/délivrée par (ANF):

FSVA/CT/RT/S

Signature

© FIVA 1996

Validity: 10 years, or change of ownership
Validité: 10 ans, ou changement de propriété

Aufgaben der Strassenverkehrsämter

Besteht nicht in der Kulturförderung

- sondern darin die Verkehrssicherheit und den Umweltschutz zu gewährleisten
- Fahrzeug welche die Kriterien als Veteran nicht erfüllen, können trotzdem zugelassen werden
- andererseits gelten die Zulassungsbedingungen auch für besonders wertvolle Fahrzeuge

Aktuelle Weisungen von 2008

Mit den überarbeiteten Weisungen
vom 3. November 2008 wurden;

- alle Spezialregelungen für Veteranenfahrzeuge zusammengefasst;
- verschiedene Präzisierungen vorgenommen;
- die Möglichkeit geschaffen, dass eine FIVA ID-Card verlangt werden kann;
- festgehalten, dass die Nachprüffristen bis zu 6 Jahren erstreckt werden können.

Voraussetzungen für den Status

a. *Die erste Inverkehrssetzung erfolgte vor mehr als 30 Jahren*

b. *Die Fahrzeuge dürfen nur für rein private Zwecke verwendet werden. Namentlich ausgeschlossen sind Fahrten gegen Entgelt, die öffentlich angeboten werden und solche, mit welchen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird. …..*

   – Die Zulassungsbehörde kann zusätzliche Verwendungs-beschränkungen im Fahrzeugausweis eintragen

Voraussetzungen für den Status

c. *Die Fahrzeuge dürfen nicht regelmässig im Betrieb stehen die jährliche Fahrleistung ist auf durchschnittlich 2000 bis 3000 km (bzw. ca. 50 bis 60 Betriebsstunden) beschränkt*

– Bezüglich Verwendungszweck Selbstdeklaration mittels Antragsformular

https://strassenverkehrsamt.tg.ch

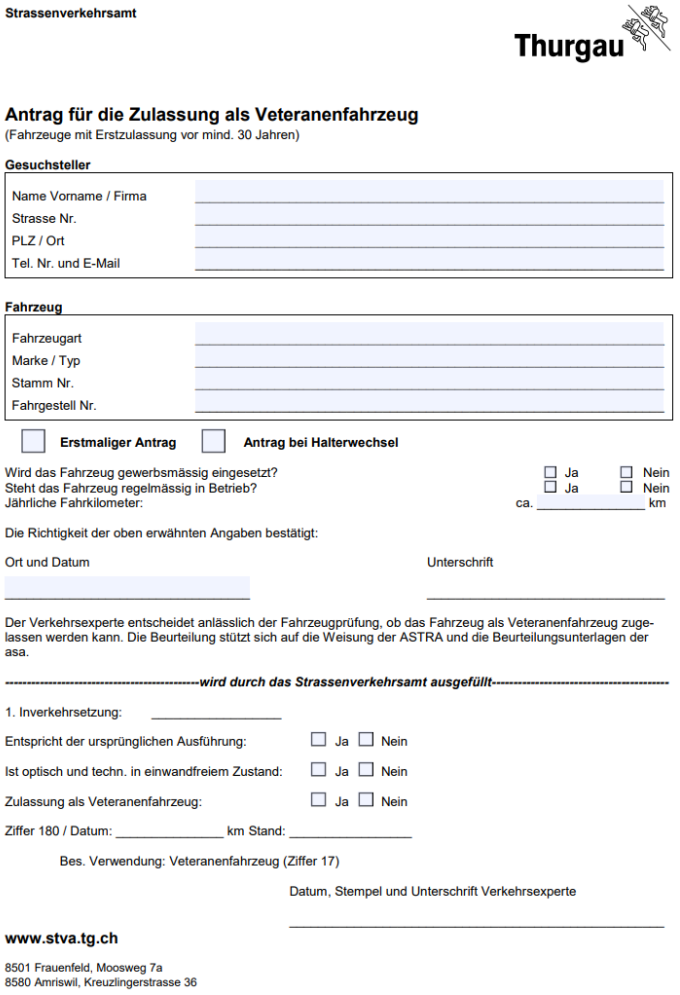

Strassenverkehrsamt

Thurgau

Antrag für die Zulassung als Veteranenfahrzeug

(Fahrzeuge mit Erstzulassung vor mind. 30 Jahren)

Gesuchsteller

Name Vorname / Firma

Strasse Nr.

PLZ / Ort

Tel. Nr. und E-Mail

Fahrzeug

Fahrzeugart

Marke / Typ

Stamm Nr.

Fahrgestell Nr.

☐ **Erstmaliger Antrag** ☐ **Antrag bei Halterwechsel**

Wird das Fahrzeug gewerbsmässig eingesetzt? ☐ Ja ☐ Nein

Steht das Fahrzeug regelmässig in Betrieb? ☐ Ja ☐ Nein

Jährliche Fahrkilometer: ca. _____ km

Die Richtigkeit der oben erwähnten Angaben bestätigt:

Ort und Datum

Unterschrift

Der Verkehrsexperte entscheidet anlässlich der Fahrzeugprüfung, ob das Fahrzeug als Veteranenfahrzeug zugelassen werden kann. Die Beurteilung stützt sich auf die Weisung der ASTRA und die Beurteilungsunterlagen der asa.

----------wird durch das Strassenverkehrsamt ausgefüllt----------

1. Inverkehrsetzung: _____

Entspricht der ursprünglichen Ausführung: ☐ Ja ☐ Nein

Ist optisch und techn. in einwandfreiem Zustand: ☐ Ja ☐ Nein

Zulassung als Veteranenfahrzeug: ☐ Ja ☐ Nein

Ziffer 180 / Datum: _____ km Stand: _____

Bes. Verwendung: Veteranenfahrzeug (Ziffer 17)

Datum, Stempel und Unterschrift Verkehrsexperte

www.stva.tg.ch

8501 Frauenfeld, Moosweg 7a
8580 Amriswil, Kreuzlingerstrasse 36

Halterwechsel mit Status

Bei einem Halterwechsel muss der ausgefüllte Antrag «Veteranenfahrzeug-Zulassung» den Zulassungsunterlagen beiliegen

Mit Status ist eine erneute Fahrzeugprüfung durch den Verkehrsexperten nicht notwendig

https://strassenverkehrsamt.tg.ch

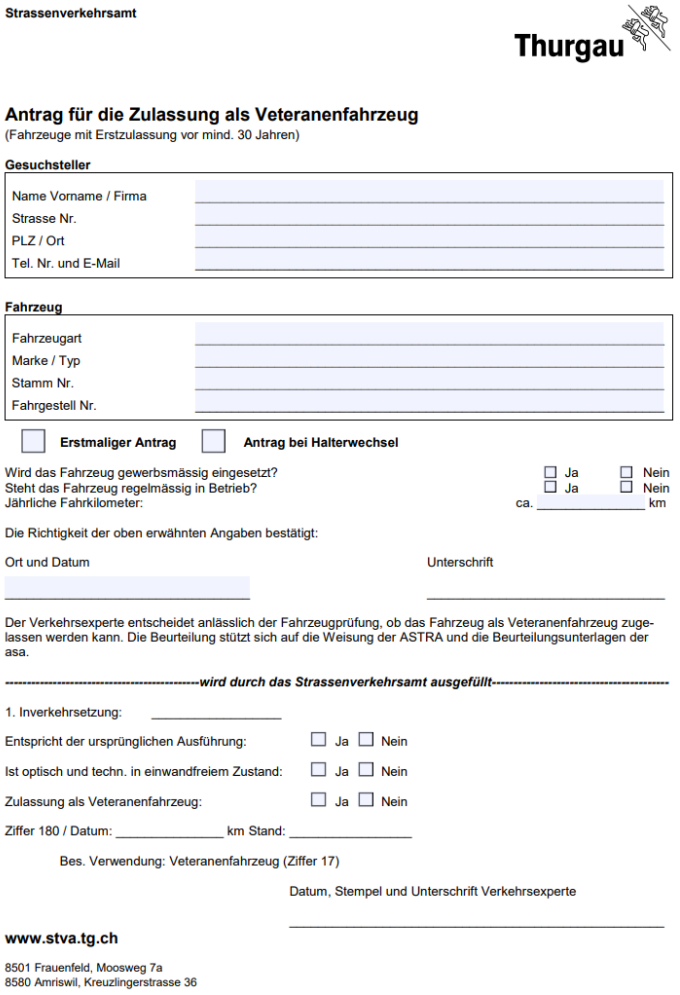

Strassenverkehrsamt

Thurgau

Antrag für die Zulassung als Veteranenfahrzeug
(Fahrzeuge mit Erstzulassung vor mind. 30 Jahren)

Gesuchsteller

Name Vorname / Firma	
Strasse Nr.	
PLZ / Ort	
Tel. Nr. und E-Mail	

Fahrzeug

Fahrzeugart	
Marke / Typ	
Stamm Nr.	
Fahrgestell Nr.	

☐ **Erstmaliger Antrag** ☐ **Antrag bei Halterwechsel**

Wird das Fahrzeug gewerbsmässig eingesetzt? ☐ Ja ☐ Nein
Steht das Fahrzeug regelmässig in Betrieb? ☐ Ja ☐ Nein
Jährliche Fahrkilometer: ca. _____ km

Die Richtigkeit der oben erwähnten Angaben bestätigt:

Ort und Datum _____ Unterschrift _____

Der Verkehrsexperte entscheidet anlässlich der Fahrzeugprüfung, ob das Fahrzeug als Veteranenfahrzeug zugelassen werden kann. Die Beurteilung stützt sich auf die Weisung der ASTRA und die Beurteilungsunterlagen der asa.

----------wird durch das Strassenverkehrsamt ausgefüllt----------

1. Inverkehrsetzung: _____

Entspricht der ursprünglichen Ausführung: ☐ Ja ☐ Nein

Ist optisch und techn. in einwandfreiem Zustand: ☐ Ja ☐ Nein

Zulassung als Veteranenfahrzeug: ☐ Ja ☐ Nein

Ziffer 180 / Datum: _____ km Stand: _____

Bes. Verwendung: Veteranenfahrzeug (Ziffer 17)

Datum, Stempel und Unterschrift Verkehrsexperte

_____

www.stva.tg.ch

8501 Frauenfeld, Moosweg 7a
8580 Amriswil, Kreuzlingerstrasse 36

Voraussetzungen für den Status

d. sie müssen der ursprünglichen Ausführung entsprechen

- Änderungen, die aus der Epoche des Fahrzeuges stammen und im Sinne der Behörde anerkannt wurden, sind zugelassen
- zeitgenössisches Zubehör schliesst Status nicht aus, es kann hilfreich sein, wenn Unterlagen belegen, dass es sich um epochengerechtes Zubehör handelt
- z. B. zum landw. Motorkarren umgebaute Lastwagen, nur möglich wenn der Umbau belegbar aus der Epoche stammt

Voraussetzungen für den Status

d. sie müssen der ursprünglichen Ausführung entsprechen

- z. B. Motor-Umbauten, nur möglich wenn der Umbau belegbar aus der Epoche stammt und damals üblich war
- einzelne geringe Abweichungen sollen nicht grundsätzlich zur Aberkennung führen, ausser die klar als Ausschlusspunkte definiert sind
- für die Beurteilung der Originalität können zusätzliche Unterlagen, beispielsweise eine FIVA ID-Card verlangt werden
- jedes Fahrzeug soll in seiner Gesamtheit beurteilt werden

Voraussetzungen für den Status

e. sie müssen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand sein, wobei Gebrauchsspuren, die auch bei sorgfältiger Pflege entstehen, akzeptiert werden

- überdurchschnittlich gut gepflegt und unterhalten sein
- frei von Rost und fachmännisch ausgeführte Reparaturen
- grundsätzlich soll das originale Erscheinungsbild erhalten bleiben
- der Lack soll sich in einem ordentlichen Zustand präsentieren, Originalpatina ist zu anerkennen

Voraussetzungen für den Status

e. sie müssen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand sein, wobei Gebrauchsspuren, die auch bei sorgfältiger Pflege entstehen, akzeptiert werden

- dürfen keinen übermässigen Rauch, Lärm und Geruch erzeugen sowie keine Flüssigkeiten austreten
- je älter das Fahrzeug ist, desto mehr Gebrauchspuren darf es aufweisen

Veteranenfahrzeuge

Anhänger werden nur als Veteranenfahrzeuge zugelassen, wenn sie mit dem Zugfahrzeug mit Veteranenstatus in einer besonderen Verbindung stehen (z.B. Jeep-Anhänger) oder aus anderen Gründen besonders erhaltenswert sind (z.B. historische Wohnwagen)

– Das Zugfahrzeug ist im Fahrzeugausweis einzutragen!

220 - Bewilligtes Zugfahrzeug:
Marke: ……. Fahrgestell-Nr. ……. (Stamm-Nr.) …….

276 Es dürfen nur Anhänger mit Eintrag Veteranenfahrzeug mitgeführt werden

Veteranen-Status

Die Kantone entscheiden nur anlässlich einer Fahrzeugprüfung, ob die erwähnten Voraussetzungen gegeben sind.

- Bei der Prüfung von Veteranenfahrzeugen gilt ein strengerer Massstab.
- Das Datum der Erteilung des Veteranenstatus und sofern vorhanden Kilometerstand (Betriebsstunden) sind im Ausweis zu vermerken.
- Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird der Veteranenstatus entzogen.

Einträge Fahrzeugausweis

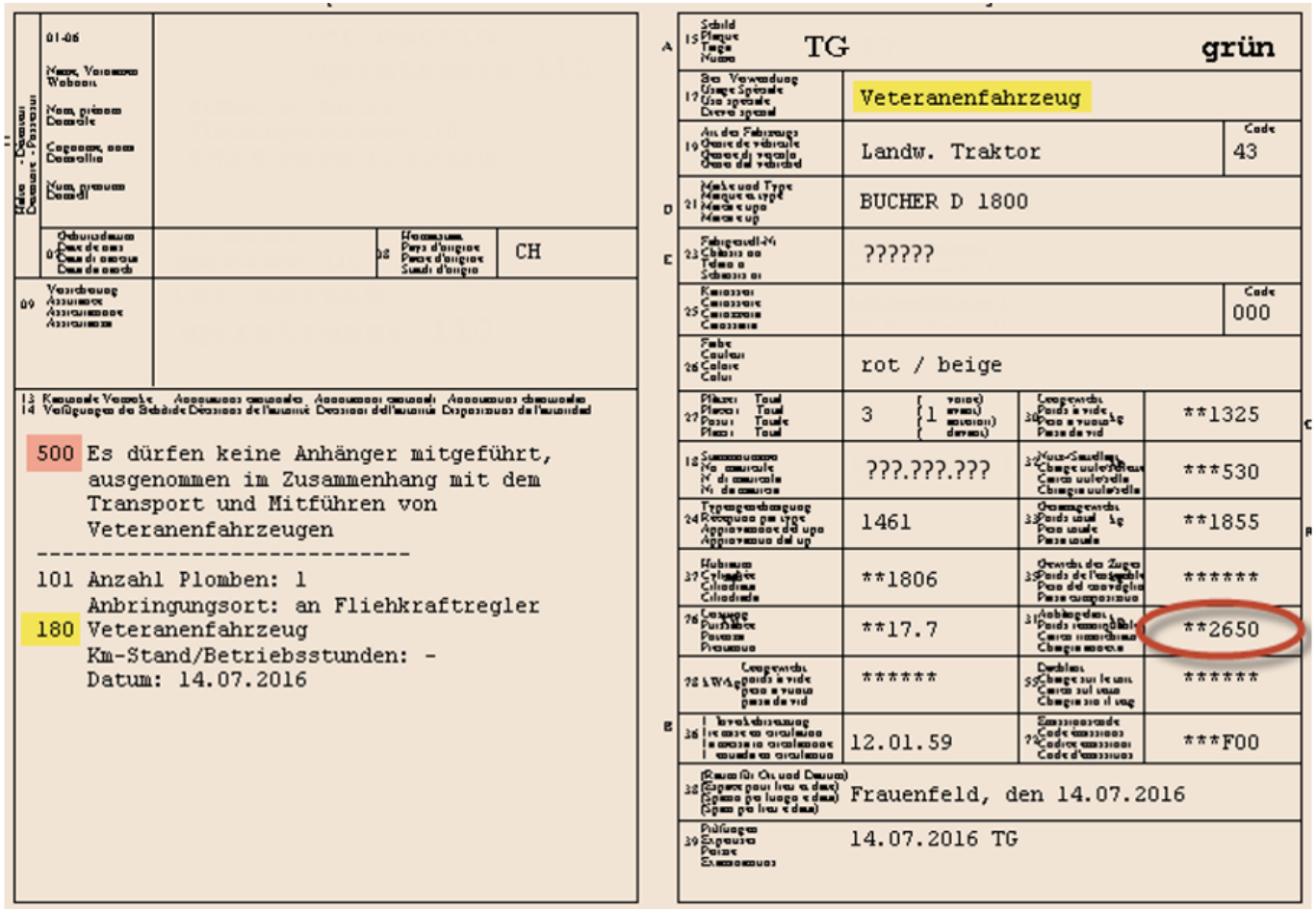

15 Schild / Plaque / Targa / Nummer	TG	grün
17 Art der Verwendung / Usage spéciale / Uso speciale / Genere speciale	Veterenenfahrzeug	
19 Art des Fahrzeugs / Genre de véhicule / Genere di veicolo / Genere del veicolo	Landw. Traktor	Code 43
21 Marke und Typ / Marque et type / Marca e tipo / Marca e tipo	BUCHER D 1800	
23 Fahrgestell-Nr. / Châssis no / Telaio n. / Telaio nr.	??????	
25 Karosserie / Carrosserie / Carrozzeria / Carrozzeria		Code 000
26 Farbe / Couleur / Colore / Colori	rot / beige	
27 Plätze: Total / Places: Total / Posti: Totale / Plazas: Total	3 (1 Stehplatz)	30 Leergewicht / Poids à vide / Peso a vuoto / Peso de vacío **1325
28 Motornummer / No. moteur / N. di motore / Nº de motor	???.???.???	32 Nutz-Zuladung / Charge utile / Carico utile / Carga útil ***530
29 Typengenehmigung / Réception par type / Approvazione del tipo / Aprobación del tipo	1461	33 Gesamtgewicht / Poids total kg / Peso totale / Peso total **1855
37 Hubraum / Cylindrée / Cilindrata / Cilindrada	**1806	35 Gewicht des Zuges / Poids de l'ensemble / Peso del complesso / Peso conjunto ******
76 Leistung / Puissance / Potenza / Potencia	**17.7	31 Anhängelast / Poids remorquable / Carico rimorchiabile / Carga remolcable **2650
78 kW/Upm Leergewicht / poids à vide / peso a vuoto / peso de vacío	******	55 Zuglast / Charge sur l'essieu / Carico sull'asse / Carga en el eje ******
26 Datum der Erstzulassung / Date de la première mise en circulation / Data della prima immatricolazione / Fecha de la primera matriculación	12.01.59	72 Emissionscode / Code émissions / Codice emissioni / Código de emisiones ***F00
38 (Datum für Ort und Datum) / (Signature pour lieu et date) / (Spazio per luogo e data) / (Espacio para lugar y fecha)	Frauenfeld, den 14.07.2016	
39 Prüfungen / Expertise / Perizie / Inspecciones	14.07.2016 TG	

13 Kennzeichenhalter / 14 Verfügungen des Schilds

500 Es dürfen keine Anhänger mitgeführt, ausgenommen im Zusammenhang mit dem Transport und Mitführen von Veteranenfahrzeugen

---

101 Anzahl Plomben: 1
Anbringungsort: an Fliehkraftregler
180 Veteranenfahrzeug
Km-Stand/Betriebsstunden: -
Datum: 14.07.2016

Privilegien Veteranenfahrzeuge

- die Nachprüfungsintervalle können bis auf 6 Jahre ausgedehnt werden
  (Abweichung von Art. 33 VTS)
- ein Wechselschild oder ein Wechselschilderpaar kann für mehr als zwei Veteranenfahrzeuge erteilt werden
  (Abweichung von Art. 13 Abs. 2 VVV)
- ein Höchstgeschwindigkeitszeichen ist nicht erforderlich
  (Abweichung von Art. 117 Abs. 2 VTS)

  Bei typenbefreiten Fahrzeugen;
  Ziffer 184 - Höchstgeschwindigkeit gemäss Hersteller: …….. km/h

Privilegien Veteranenfahrzeuge

- eine Heckmarkierungstafel ist nicht erforderlich
  (Anhang 4 Ziff. 10 VTS)
- sind von der Ausrüstungspflicht mit Fahrtschreibern bzw. Datenaufzeichnungsgeräten befreit
  (Abweichung von Art. 100 Abs. 1 Bst. b VTS)
- sind von der Schwerverkehrsabgabe befreit

Privilegien Veteranenfahrzeuge

- sind vom Sonntagsfahrverbot befreit
  (sind aber nicht vom Nachtfahrverbot ausgenommen, neuer Absatz 2bis eingefügt im Artikel 91a VRV.)
- schwere Motorwagen zum Personentransport (bei > 9 Plätze) im Binnenverkehr sind von der ARV1 befreit
  (Abweichung von Art. 3 Abs. 1 Bst. b ARV1)

Gesetzliche Grundlage

Neben grundsätzlichen Anforderungen wie der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeugen (VTS) sind massgebend

- die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)
- die Verkehrsregelnverordnung (VRV)
- die Weisungen über die Befreiung von der Typengenehmigung
- sowie für Veteranenfahrzeuge die Weisungen für Veteranenfahrzeuge des ASTRA

Geänderte Fahrzeuge

Sind vor der Weiterverwendung nachzuprüfen!
(Art. 34 Abs. 2 VTS)

- werden nach den Richtlinien 2a Abändern und Umbauten von Motorwagen und Anhängern der asa beurteilt
- für Bewilligungen und Auflagen im Fahrzeugausweis wenden die StVA die Richtlinien 6 der asa an
- vor Beginn der Umbauarbeiten empfiehlt sich ein Kontaktnahme mit dem jeweiligen StVA
- die Änderungen können Auswirkungen auf den Veteranen-Status haben

Geänderte Fahrzeuge

Heraufsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 25 km/h oder sogar 30 km/h

- setzt eine neue Garantie des ursprünglichen Fahrzeugherstellers voraus
- oder des Umbauers, gestützt auf den Bericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle, welche die Änderung bestätigt
- zudem sind je nach vorgenommener Änderung das Anfahrvermögen und das Geräuschverhalten zu überprüfen (Abregeldrehzahl, Gesamtübersetzung)

Fahrzeugartänderung

„Industrietraktoren“ mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h können in der Regel nicht als landwirtschaftliche Traktoren mit Höchstgeschwindigkeit max. 40 km/h eingelöst werden.

untersteht dem Nachtfahrverbot
(Artikel 91 Absatz 3 und Artikel 91a Absatz 2bis VRV)

nur wenn vollumfänglich die Anforderungen, die für landwirtschaftliche Traktoren mit 40 km/h gelten, erfüllt werden können
(Richtlinie 74/150 EWG i.d.F. 97/54 EG)

Fahrzeugartänderung

Landw. Traktoren/Motorkarren können in der Regel gewerblich zugelassen werden (weisse KS)

- ✓ es gelten die technischen Anforderungen für die gewerbliche Einteilung (Artikel 161 Absatz 4 VTS)
- ✓ Anhänger muss eingelöst sein
  - Ausnahme Motorkarren im Binnenverkehr
- ✓ untersteht dem Nachtfahrverbot
  - nicht aber dem Sonntagsfahrverbot
  - Ausnahme Motorkarren bis GG 3500 kg
- ✓ Führerausweis Kat. F (evtl. C/E)

Zulässige Fahrten mit landw. Motorfahrzeugen

Verwendung ausschliesslich zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes (Artikel 86 - 90 VRV)

gleichgestellte Betriebe;

- Forst-, Gemüse-, Obst- und Weinbaubetriebe

den landw. Fahrten gleichgestellt sind;

- Fahrten für Dritte, sofern ausschliesslich landw. Fahrten
- Fahrten für Feuerwehr und Zivilschutz
- unentgeltliche Fahrten
  - ✓ für gemeinnützige Zwecke
  - ✓ zur Erhaltung alter landwirtschaftlicher Fahrzeuge die als Kulturgut dienen

Umgebaute Fahrzeuge (Autotraktor)

- muss grundsätzlich denjenigen CH-Vorschriften entsprechen, welche zum Zeitpunkt seiner ersten Zulassung gültig waren
- eine Ausnahme sind Umbauten nach der Erstzulassung, welche eine tiefgreifende Änderung darstellen (z.B. Umbau zum Autotraktor),
  in diesem Fall kommt Art. 4 Abs. 3 VTS nach aktuellem Recht zur Anwendung
- die FIVA Karte stellt keine Grundvoraussetzung für eine Zulassung dar (das Baujahr kann entnommen werden)

Fehlende schweizerische Zulassungspapiere

Für die Wiederinverkehrsetzung;

wenn bekannt/erhältlich Fahrzeugausweis-Duplikat beim letztmaligen Zulassungskanton

oder Datenauszug aus der CH-Fahrzeug-Datenbank beim Wohnsitzkanton

vor 1970 evtl. Nachforschungen beim ASTRA nötig

https://strassenverkehrsamt.tg.ch

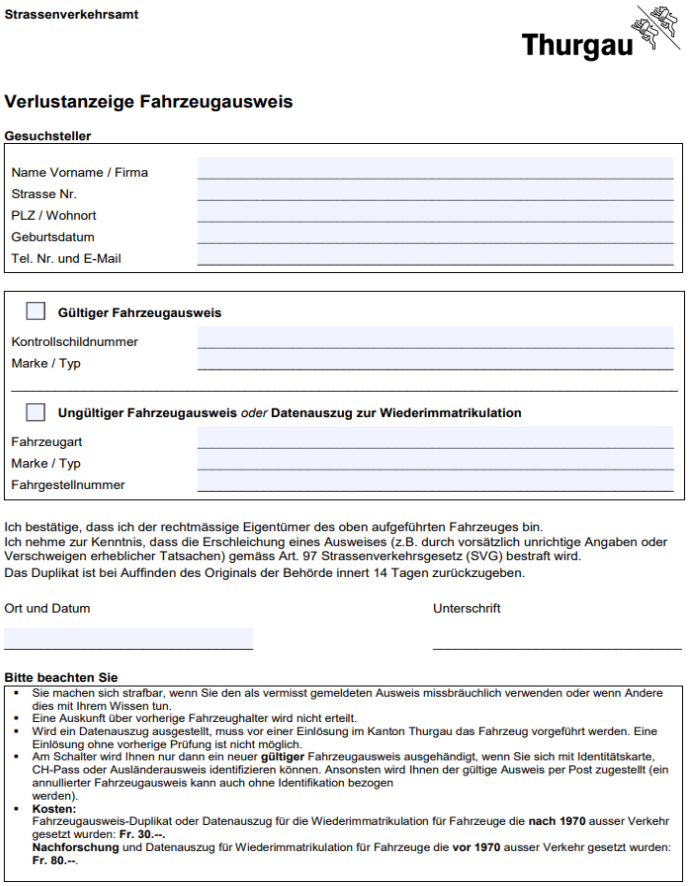

Strassenverkehrsamt

Thurgau

Verlustanzeige Fahrzeugausweis

Gesuchsteller

Name Vorname / Firma
Strasse Nr.
PLZ / Wohnort
Geburtsdatum
Tel. Nr. und E-Mail

☐ **Gültiger Fahrzeugausweis**

Kontrollschildnummer
Marke / Typ

☐ **Ungültiger Fahrzeugausweis** *oder* **Datenauszug zur Wiederimmatrikulation**

Fahrzeugart
Marke / Typ
Fahrgestellnummer

Ich bestätige, dass ich der rechtmässige Eigentümer des oben aufgeführten Fahrzeuges bin.
Ich nehme zur Kenntnis, dass die Erschleichung eines Ausweises (z.B. durch vorsätzlich unrichtige Angaben oder Verschweigen erheblicher Tatsachen) gemäss Art. 97 Strassenverkehrsgesetz (SVG) bestraft wird.
Das Duplikat ist bei Auffinden des Originals der Behörde innert 14 Tagen zurückzugeben.

Ort und Datum

Unterschrift

Bitte beachten Sie

- Sie machen sich strafbar, wenn Sie den als vermisst gemeldeten Ausweis missbräuchlich verwenden oder wenn Andere dies mit Ihrem Wissen tun.
- Eine Auskunft über vorherige Fahrzeughalter wird nicht erteilt.
- Wird ein Datenauszug ausgestellt, muss vor einer Einlösung im Kanton Thurgau das Fahrzeug vorgeführt werden. Eine Einlösung ohne vorherige Prüfung ist nicht möglich.
- Am Schalter wird Ihnen nur dann ein neuer **gültiger** Fahrzeugausweis ausgehändigt, wenn Sie sich mit Identitätskarte, CH-Pass oder Ausländerausweis identifizieren können. Ansonsten wird Ihnen der gültige Ausweis per Post zugestellt (ein annullierter Fahrzeugausweis kann auch ohne Identifikation bezogen werden).
- **Kosten:**
  Fahrzeugausweis-Duplikat oder Datenauszug für die Wiederimmatrikulation für Fahrzeuge die **nach 1970** ausser Verkehr gesetzt wurden: **Fr. 30.--**.
  Nachforschung und Datenauszug für Wiederimmatrikulation für Fahrzeuge die **vor 1970** ausser Verkehr gesetzt wurden: **Fr. 80.--**.

www.stva.tg.ch

8501 Frauenfeld, Moosweg 7a
8580 Amriswil, Kreuzlingerstrasse 36

CH-Erstzulassung von Veteranenfahrzeuge

- unterstehen einer Einzelprüfung
- vorzulegende Unterlagen und Daten richten sich nach den Weisungen des ASTRA
  - Verzollungsunterlagen (Formular 13.20A, Zoll-Stammnr.)
  - Ausländische Zulassungsbescheinigung mit Nachweis 1. Inverkehrsetzung
  - Technische Fahrzeugunterlagen (Datenblatt)
- die FIVA Karte stellt keine Grundvoraussetzung für eine Zulassung dar (das Baujahr kann entnommen werden)

Fehlende Zulassungspapiere

Sofern keine schweizerischen oder ausländischen Zulassungspapiere vorhanden sind, kann bei über 30 Jahre alten Fahrzeugen bezüglich der anzuwendenden Vorschriften, an Stelle der Erstzulassung auf den 31. Dezember des Herstellungsjahr abgestützt werden.

Sofern Herstellungsjahr belegbar!

Fahrzeug-Geschichte

- Ist die Geschichte des Fahrzeuges nachweisbar?
- Ein Nachweis der Geschichte ist notwendig!
- Fahrzeughersteller
- Marke / Typ / Modell
- Identifikationsmerkmale
- Angabe erste Inverkehrsetzung
- Technische Fahrzeugdaten

Problemfelder, Rückmeldungen

- die meisten Oldtimer sind keine Problemfälle
- die wissenschaftliche Aufarbeitung des Kulturgutes „Mobilität“ ist auf gutem Weg
- unterschiedliche Gesichtspunkte führen zu Diskussionen
- Probleme werden von unterschiedlichen Personen unterschiedlich wahrgenommen und unterschiedlich bewertet
- Abweichungen im Vollzug (in den Kantonen)
- Besitzstandwahrung berücksichtigen

Problemfelder, Rückmeldungen

- „Patina“ wird zu wenig gewürdigt (optisch einwandfrei); möglichst authentisch (echt) gewünscht
- Experte nörgelt wegen „kleinen“ Mängeln (technisch einwandfrei)
- bezüglich Originalzustand ist man zu kleinlich (oder zu grosszügig)
- un-/gepflegter Zustand

Anhängerbetrieb

Können **Anhänger** mit Landw. Veteranenfahrzeugen überführt werden (z.B. Wohnanhänger)?

– keine landwirtschaftliche Fahrt

– kein landwirtschaftliches Kulturgut

✓ nur gewerblich ohne Veteranenstatus möglich

✓ Anhänger oder Ladung muss landw. Kulturgut sein (unentgeltlich)

Muss der Anhänger immatrikuliert sein?

✓ ohne nur an gewerbl. Motorkarren im Binnenverkehr

Anhänger an landw. Traktoren gewerbl. Motorkarren

Müssen mit folgenden Einrichtungen ausgerüstet sein:

- Höchstgeschwindigkeitszeichen
- Heckmarkierungstafel (Breite > 1.3 m)
- Kontrollschild bei immatrikulationspflichtigen Anhänger
  (Pflicht ist abhängig vom Zugfahrzeug)

Beleuchtung, Richtungsblinker an Anhänger

Müssen folgende Einrichtungen fest angebracht sein:

nach vorn wirkend:

- zwei weisse Rückstrahler an der Vorderseite des Fahrzeugs und zwei Standlichter bei Fahrzeugbreite grösser 1,60 m
  bei landw. Anhänger dürfen Standlichter fehlen

hinten:

- zwei Schlusslichter, zwei Bremslichter (> 30 km/h),
  eine Kontrollschildbeleuchtung (kann fehlen bei landw. Anhänger und wenn kein KS erforderlich),
  zwei dreieckige rote Rückstrahler
  und zwei Richtungsblinker

Beleuchtung, Richtungsblinker an Anhänger

- Anhänger mit einer Breite von über 2,10 m müssen mit zwei von vorne und zwei von hinten sichtbaren Markierlichter versehen sein.
- Bei Anhängern mit einer Länge von über 5,00 m sind je ein seitwärts wirkender, nicht dreieckiger Rückstrahler in zweckmässiger Anordnung erforderlich.
- Bei Anhängern mit einer Länge von über 7,00 m muss möglichst weit hinten je ein nach vorn wirkendes Markierlicht angebracht sein.

Beleuchtung, Richtungsblinker

Anwendungsbeispiele für landw. Fahrzeuge www.bul.ch/Strassenverkehr

Radstreifen mit unterbrochener Linie

- dürfen benutzt werden, sofern der Fahrradverkehr dadurch nicht behindert wird (Art. 40 VRV)
- Andern Fahrzeugen ist das Kreuzen und Überholen zu erleichtern, nötigenfalls durch Halten ausserhalb der Fahrbahn (Art. 85 VRV)

Lichter während der Fahrt

- Vom Beginn der Abenddämmerung bis zur Tageshelle, bei schlechten Sichtverhältnissen und in Tunneln sind während der Fahrt die Abblendlichter zu verwenden (Art. 30 VRV)
  «gilt für alle»
- Im Übrigen sind bei Motorfahrzeugen die Tagfahrlichter oder die Abblendlichter zu verwenden

Lichter während der Fahrt

- Ausgenommen sind andere Fahrzeugarten als Motorwagen und Motorräder sowie die vor dem 1. Januar 1970 erstmals zum Verkehr zugelassenen Motorwagen und Motorräder
  (nicht Veteranenstatus abhängig)
- gilt somit nicht für Einachser
  (kein Motorwagen)

Mitfahren auf landw. Fahrzeugen

- Nur Personentransporte im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes (Art. 86 VRV)
  - im Nahverkehr,
    wenn ein angemessener Schutz sichergestellt ist
    und die bewilligten Plätze nicht ausreichen
    - nicht möglich bei landw. Kulturgut

Landw. Motoreinachser

Motoreinachser mit Nachlaufachse oder Anhänger benötigen ein Kontrollschild (grün oder weiss)

Fahrzeugausweis nur für Einachser (ohne Anhänger)

mit Anhänger oder Stützrolle (Nachlaufachse) schwenkbar Verbunden
(Art. 17 Abs. 1 VTS)

Landw. Motoreinachser

- **Nachlaufachse** mit einem Sitz für Führer gilt nicht als Anhänger
  - An solchen Achsen dürfen keine Anhänger mitgeführt werden (VTS. Art. 170)

Landw. Motoreinachser

Beleuchtung (Art. 171 VTS)

- vorn zwei Abblendlichter und zwei Rückstrahler (weiss) und hinten zwei Rückstrahler (rot)
  - bei Breite (ohne Arbeitsgeräte) max. 1 m genügt eines der Lichter und der Rückstrahler links.
  - Vmax. ≤ 15 km/h: anstelle der Abblendlichter genügen Standlichter
  - Arbeitsgeräte die seitlich 15 cm überragen sind eigene Rückstrahler erforderlich

Landw. Motoreinachser

Beleuchtung (Art. 171 VTS)

- vorn zwei Abblendlichter und zwei Rückstrahler (weiss) und hinten zwei Rückstrahler (rot)
  - die ohne Zusatzgeräte ≤ 80 kg wiegen, ist kein fest angebrachtes Licht erforderlich.
    - Es gilt Art. 120a VTS (ist eine Beleuchtung erforderlich, so muss mindestens ein von vorn und hinten sichtbares, nicht blendendes gelbes Licht auf der Seite des Verkehrs angebracht sein)
    - Artikel 30 VRV (Verwendung der Lichter während der Fahrt)

Landw. Motoreinachser

Beleuchtung am Anhänger

- Vorne zwei weisse Rückstrahler, hinten zwei rote dreieckige Rückstrahler und mindestens ein Schlusslicht (oder ein nicht blendendes gelbes Licht links)
- Winkkelle, wenn die Sicht nach hinten beeinträchtigt ist.
- Ab 1.4.1994 (iV) sind zwei Richtungsblinker und zwei Schlusslichter hinten obligatorisch
  - Keine Nachrüstpflicht für ältere Landw. Anhänger (gewerblich schon, inkl. vorne zwei weisse Markierlichter bei Breite grösser 1 m)

Landw. Motoreinachser

Bremsen (Art. 169 VTS)

- auf alle Räder wirkende Bremse und eine Feststellvorrichtung verfügen
- die Verzögerung muss mind. 2,8 m/s^2 bezw. die Abbremsung 34 % betragen
- kann fehlen, wenn die Verzögerung durch blosses Gaswegnehmen erreicht wird und bei abgestelltem Motor in Steigung und Gefälle bis 12 Prozent nicht wegrollen kann
- ungebremste Anhänger bis 150 kg nur möglich, wenn der ganzen Zug die Bremswirkung erreicht

Landw. Motoreinachser

Weitere Anforderungen

- Vmax. < 15 km/h akustische Warnvorrichtung
- benötigte Vorrichtungen müssen auch bei Wendemanöver bedienen lassen
- Vmax > 15 km/h sind mind. 2 Vorwärtsgänge oder stufenloses Getriebe erforderlich
- bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit max. 25 km/h
- beide Räder angetrieben mit Differenzial (Ausgenommen Spurweite ≤ 700 mm oder Gewicht ≤ 200 kg)
- Auspuffrohre müssen mit Flammen- oder Funkenschutz versehen sein

Landw. Motoreinachser

Weitere Anforderungen

- Die erzeugten Geräusche dürfen das technisch vermeidbare Mass nicht überschreiten (80 dB(A) - 7-Meter-Standmessung)
- Am Anhänger Höchstgeschwindigkeitszeichen
  - Ausnahme Veteranenfahrzeug
- Heckmarkierungstafel bei Breite grösser 1.3 m
  - Ausnahme Veteranenfahrzeug
- Scharfe Spitzen oder Kanten von Arbeitsgeräten sind wirksam abzudecken und rot/weiss zu markieren (z.B. Messerbalken)

Landw. Motoreinachser

Weitere Anforderungen

- Fahrgestellnummer und Herstellerschild
  - bei Anhänger neben den übrigen Angaben auch das Garantiegewicht und ab 1.1.85 auch das Herstellungsjahr
- Gesamtgewicht der Anhänger darf 500 Prozent des Leergewichts des Zugfahrzeugs erreichen
  - sofern der Zug mit voller Ladung in 12 Prozent Steigung anfahren kann (FZA Feld 31)
- Anhänger muss vom Führersitz aus bedienbare und feststellbare Bremse verfügen

Regeln machen dein Leben einfacher, wenn du sie berücksichtigst.
Weil du etwas hast, woran du dich festhalten kannst.
Denn in diesen Regeln ist oft das Wissen aus Jahrhunderten enthalten.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit